

**Reform des Betreuungsrechts:
Gesetz kann noch in dieser Legislatur in Kraft treten**

Bundesrat äußert sich zu Gesetzentwurf der Bundesregierung

Berlin/Hamburg, den 11. November 2020 – Der Bundesrat hat am 6. November 2020 umfangreich zu Plänen der Bundesregierung Stellung genommen, mit einem neuen Gesetz das Vormundschafts- und Betreuungsrecht zu reformieren. Die Länderkammer unterstützt im Wesentlichen den Entwurf. Der Vorsitzende des Bundesverbands der Berufsbetreuer*innen (BdB) Thorsten Becker und der stellvertretende Vorsitzende Hennes Göers beobachteten die Sitzung am Freitag in Berlin. Beckers Fazit: „Wir sind nach der Sitzung des Bundesrates optimistisch, dass mit einer Verabschiedung des Gesetzes im nächsten Jahr gerechnet werden kann. Es gibt keine grundsätzlichen Einwände seitens der Länder.“

Zwei Änderungsanträge aus Schleswig-Holstein sind aus Sicht des Verbands wesentlich. So soll Paragraph 53 der Zivilprozessordnung überarbeitet werden. Nach geltender Prozessordnung verliert ein/e Betreute/r ihre/seine Prozessfähigkeit, sobald der/die Betreuer*in in das Verfahren eintritt. Thorsten Becker: „Diese Regelung widerspricht momentan in eklatanter Weise dem Selbstbestimmungsgedanken der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Wir haben seit Jahren auf diesen Missstand aufmerksam gemacht und uns für eine Änderung des Paragraphen 53 ZPO eingesetzt. Insofern begrüßen wir ausdrücklich die Initiative aus Schleswig-Holstein.“ Zum Zweiten soll es künftig für das Zulassungs- und Registrierungsverfahren eine Positivliste zur Anerkennung der Sachkunde geben, also eine Liste von Ausbildungen, bei denen die Sachkunde „unwiderlegbar vermutet“ werden kann. Ein Vorschlag, der ebenfalls einer Forderung des BdB entspricht und daher von ihm unterstützt wird.

Die Stellungnahme des Bundesrates wurde der Bundesregierung zugeleitet. Diese verfasst eine Gegenäußerung, anschließend berät der Bundestag und danach abschließend der Bundesrat. Anders als von der Bundesregierung vorgesehen, soll das Gesetz nach dem Willen des Bundesrates nicht bereits am 1. Januar 2023 in Kraft treten, sondern Mitte 2023 - also zwei Jahre nach seiner Veröffentlichung. Thorsten Becker: „Damit wird der geplante Evaluierungszeitraum der Vergütungsregelungen deutlich verknappt, was wir kritisch sehen. Die Reform des Betreuungsrechts geht mit deutlich höheren Aufwänden einher, die auf Berufsinhaber*innen zukommen werden. Wir wollen die Anpassung an die Maßgaben der UN-BRK ausdrücklich. Sie sind jedoch mit Mehraufwänden verbunden, die wir nicht in unbezahlter Mehrarbeit erbringen können und wollen. Die Evaluation ist daher aus unserer Sicht von zentraler Bedeutung.“

Mehr Informationen:
www.bdb-ev.de | Twitter: @BdB_Deutschland

Pressekontakt:
nic communication & consulting | Bettina Melzer
Tel.: 030 – 279 879 50 | mobil: 0163 – 575 1343 | bm@niccc.de | www.niccc.de

Angebot an Journalist*innen: Sie wollen einmal einen Berufsbetreuer oder eine Berufsbetreuerin in Ihrer Nähe begleiten? Sie brauchen ein Beispiel von Klient*innen, die von Berufsbetreuung profitieren? Möchten Sie eine Expertin oder einen Experten aus Ihrer Region sprechen? Oder benötigen Sie mehr Hintergrundinformationen?

Rufen Sie uns einfach an. Oder schreiben Sie uns. Wir helfen gern weiter!

Über den BdB:

Der Bundesverband der Berufsbetreuer und Berufsbetreuerinnen (BdB e.V.) ist mit mehr als 7.000 Mitglieder die größte Interessenvertretung des Berufsstandes. Er ist die kollegiale Heimat seiner Mitglieder und macht Politik für ihre Interessen. Er stärkt seine Mitglieder darin, Menschen mit Betreuungsbedarf professionell zu unterstützen, ein Leben nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu führen – selbstbestimmt und geschützt.

Der BdB wurde 1994 gegründet – zwei Jahre, nachdem mit dem Betreuungsgesetz Konzepte wie „Entmündigung“ und „Vormundschaft“ für Erwachsene abgelöst wurden. Bereits damals leitete ihn der Gedanke, Menschen mit Betreuungsbedarf in Deutschland professionell zu unterstützen, so dass sie ein möglichst selbstbestimmtes Leben führen können. Mit seiner fachlichen Expertise und viel Idealismus setzte sich der Verband bereits frühzeitig für mehr gesellschaftliche Teilhabe betreuter Personen ein, wie sie erst später gesetzlich verankert wurde.

Handeln und Entscheidungen der BdB-Mitglieder basieren auf demselben humanistischen Menschenbild, das auch der UN-Menschenrechtskonvention von 1948 und der UN-Behindertenrechtskonvention von 2006 zugrunde liegt.

www.bdb-ev.de